

# Frauenstatut

In der von der Landesdelegiertenversammlung zuletzt beschlossenen Fassung vom 24. August 2020 (LDV in Idar-Oberstein am22./23. August 2020).

#### Präambel

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff "Frauen" werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

# §1 Gleichberechtigte Teilhabe

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff "Frauen" werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.
- (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfe mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Landesorgane, -kommissionen und Landesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.
- (3) Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.
- (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

1 www.gruene-rlp.de

## § 2 Versammlungen

- (1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz gelten.
- (3) Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche Referentinnen einzuladen.
- (4) Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren.

## § 3 Frauenabstimmung und Vetorecht

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesdelegiertenversammlung (LDV) auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer LDV und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten LDV erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (3) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

#### § 4 Frauenforum

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder abstimmen, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Frauenforums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das Frauenforum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.
- (2) Auf dem Frauenforum können die Frauen nach § 3 des Frauenstatuts eine Frauenabstimmung durchführen und das Vetorecht wahrnehmen.

2 www.gruene-rlp.de

## § 5 Einstellung von Arbeitnehmerinnen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicher. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist.

## § 6 Geschlechtergerechte Sprache

Alle im Rahmen der politischen Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz verfassten Texte sind in geschlechtsneutraler Sprache zu verfassen. Dies kann durch Nennung beider Geschlechter, die Verwendung des sogenannten Binnen-Is oder durch einen Unterstrich erfolgen.

### § 7 Landesfrauenkonferenz

Landesfrauenkonferenzen finden auf Beschluss der LAG Frauen in Abstimmung mit dem Landesvorstand (oder einem höheren Gremium des Landesverbandes) statt.

# § 8 Geltung des Frauenstatutes Rheinland-Pfalz

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

3 www.gruene-rlp.de